

Dasselbe Theil nit complet ist / die Präbenden bey der erster Vacanß/sie geschehe durch Resignation, oder durch den Todt/ denen Römisck-Catholischen bis zu solcher Zahl conferire werden/und darüber gleichwohl mit weniger die Catholischen als Reformirten und Lucherischen fähig seyn/ auch künftig/ wan zu Wedbur zwey Dominæ der Evangelischer Religion gewesen/die dritte aus den Catholischen zu Oberendorff aber/ wan drey Evangelische Dominæ gewesen / die vierte aus den Catholischen erwehlet / und es damit fort für fort also gehalten werden soll.

§. 4. Auch solle die eine oder andere Religions-Jungfer das freye öffentliche Exercitium haben/und wan sie nicht sonsten mit Beichtigern / Predigern und Seel-Sorgeren versehen seyn/oder sich deren in der Nähe / da sie ohne ihre Incommodität hinkommen/gebrauchen können/freystehen und unbenommen seyn / dieselbe absonderlich vor sich zu bestellen , da dan auch die Catholische aus des Stifts Mittelen jährlich mit zwey hundert Reichs-Thaler zum Salario verschen warden sollen / doch daß den Evangelischen Predigeren aus dem jenigen / was sie bis anhero aus des Stifts Mittelen gehabt und genossen / nichts abgehe.

Mit  
Statis-  
scher Gu-  
arnison  
besetzte  
Städte.

§. 5. Und demnach in dem also genanten Neben-Recess vom 9. Sept. des 1666. Jahrs verglichen / daß die Religions-Sachen in denen mit Staatsicher Guarnison besetzten Städten durch absonderliche Commissarios in der Gute bezulegen/ als hat es auch dabey sein Bewenden.

## ARTICULUS II.

### Graffschafft March.

Catholi-  
sche sollen  
gehande-  
haben.  
den bev-  
dem han-

§. 1. So viel nun die Graffschafft March anbetrifft / wol- len Ihre Churfürstl. Durchl. gleich wie im Elebischen / die Römisck-Catholische bey dem jenigen / was sie an Exercitien/ Kirchen/Capellen/Schulen und Renthen/sie haben Mahnen/ wie

wie sie wollen / gegenwärtig besitzen / zu jederzeit gnädigst gen / so sie  
schühen und handhaben. gegen-  
wärtig  
besitzen.

S. 2. Und weil die Herren Pfalz-Neuburgische für ge-  
melte Römisch-Catholische an unterschiedenen Orthen in des-  
nen Lutherischen Kirchen das simultaneum Exercitium mit  
der Halbscheid der Kirchen und Pfarr-Renten prätendirt/  
dagegen aber und daß sie von solcher ihrer Prätention gänz-  
lich und immerwährend abgestanden / vor höchstged. Ihrer  
Kurfürstl. Durchl. Ihnen gnädigst vergönnet und zugelasse-  
nen / an denen fünf nachfolgenden Orthen Kirchen oder Ca-  
pellen zu bauen und anzurichten und in denselben das öffent-  
liche freye Exercitium zu halten / dabenebens sollen sie / wan-  
der dieser Vergleich ratificirt / und die ratificirte Exemplaria ge-  
geneinander ausgewechselt werden / fünf tausend Reichs-  
Thaler in einer Summa empfangen.

Die fünf Exercitia publica aber sollen sie halten zu

1. Hagen.
2. Schwellm.
3. Eickel.
4. Mengede.
5. Ostunne.

S. 3. Ferner so hat man sich auch wegen der Römisch-Cat-  
holischen Exercitien auf einigen Adelichen Häusern in dies-  
ser Graffschafft / wie der Evangelischen Exercitien halber auf  
einigen Adelichen Häusern in dem Herzogthumb Berge  
dahin verglichen / daß gemelte Römisch-Catholische in der  
Graffschafft March ihren öffentlichen freyen Gottes-Dienst  
sollen üben auf den drei Adelichen Häusern in der Graff-  
schafft March:

1. Hemmeren / im Amt Iserlohe / dem von Grabeck zus-  
ständig.
2. Döpherdick im Amt Unna / dem von Friesendorff  
gehörig.
3. Torek

3. Tore zu Heringen im Amt Hamm; Und zwar dergestalt / daß wan schon hernegst diese Adeliche Häuser an Evangelische kommen oder transferirt werden / oder der Besitzer seine Religion anderen solte / daß dannoch auff solche Fälle die Römisch-Catholische Gemeine / so alsdau daselbst sich befinden wird / an oder bey denenselben oder doch negtgelenen Orth ihren Gottes-Dienst mit Besuch- und Anhörung der Predigten / Messen und Administration der Sacramenten nach wie vor ungehindert üben / und darin continuiren könne.

Der Cat.  
holischen  
Exercit-  
um in der  
Stadt  
Schwert.

Auf dem  
Rath-  
Haus zu  
Blancken-  
stein.

Closter  
St. Ca-  
tharinæ  
in Unna.

Closter  
Camen/  
Lüdtgen-  
dorf und  
Mari-  
enheyde

Closter  
Nord-  
Hospi-  
tal vor  
Hamm.

S. 4. Auch soll den Römisch-Catholischen in der Stadt Schwert das Exercitium in einer daselbst vorhandenen und verfallenen Capellen B. Mariæ Virginis dergestalt verstatet werden / gleich sie dasselbe im Jahr 1651. und folgends in der Gast-Haus-Capellen vor Einäischerung derselben geübet haben / wie sie dan zu dem Ende gemelte Capelle Mariæ Virginis auf ihre Kosten wieder repariren mögen.

S. 5. Ingleichen sollen die Römisch-Catholische ihren Gottes-Dienst auf dem Rath-Hause zu Blanckenstein continuiren / und die Lutherische Unterthanen daselbst ein hundert Rthlr. zur Reparation bey Aufwechselung dieses Reecelsus geben / der Magistrat aber daselbst hiemit befehligt seyn / die Röm. Catholische in Zeit wehrendem Gottes-Dienst nicht zu turbiren / noch von andern turbiren zu lassen.

S. 6. So sollen auch in dem Closter S. Catharinæ in Unna so viel Catholische Jungfern zugelassen werden / als den ersten Januarij des 1624. Jahrs darin erweislich gewesen.

S. 7. In denen Clostern zu Camen / Lüdtgendort und Marienheyde bleibt es / wie es hishero gewesen / und noch ist.

S. 8. In dem Closter Norder-Hospital vor dem Hamm soll es alles gehalten werden / wie es Anno 1624. gewesen.

S. 9.

§. 9. In dem Jungfräulichen weltlichen Stift zu Elas  
tenberg und zu St. Walburg in Soest soll zum wenigsten das  
dritte Theil/ und in denen Adelichen Stiftern Grundenberg/  
Gevelsberg und Herdicke zum wenigsten das vierte Theil mit  
Röm. Catholischen Jungfern besetzt / und wan dieses vierte  
oder dritte Theil nicht besetzt/ die Präbenden bey der ersten  
Vacant/ sie geschehe durch die Resignation oder durch den  
Todt Römisch-Catholischen bis zu solcher Zahl conserret/  
und darüber gleichwohl nicht weniger die Catholische als Re-  
formirte und Lutherische fäbtig seyn.

§. 10. In dem Stift Elarenberg und zu S. Walburg in  
Soest sollen zwei Evangelische nacheinander und die dritte  
eine Römisch-Catholische/in denen Stiftern Grundenberg/  
Gevelsberg und Herdicke aber drei Evangelische nacheinan-  
der/ und die vierte Frau eine Römisch-Catholische seyn / und  
in solcher Ordnung erwählt/ und damit fort für fort also  
Gehalten werden.

§. 11. Es sollen auch der einen oder anderen Religion zus-  
Gethane Jungferen das freye öffentliche Exercitium haben/  
und wan sie nicht sonst mit Beichtigern/Predigern/Pasto-  
ren oder Seel-Sorgern versehen seyn / oder sich deren in der  
Nähe/ da sie ohne ihre Incommodität hinkommen/ gebrau-  
chen können / freystehen und unbenommen seyn / dieselbe ab-  
sonderlich zu bestellen; Da dan auch die Catholische auf des  
Stifts-Mittelen jährlichs mit zwey hundert Rthlr. zu sala-  
riieren / doch daß denen Evangelischen Predigern an dem jen-  
gen / was sie bis anhero auf des Stifts Mittelen gehabt und  
genossen / nichts abgehe.

§. 12. Nachst diesem so soll den Römisch-Catholischen Bochum.  
Pars Vicariae Sti Michaelis zu Bochum und Pars Vicariae  
Sti Gregorii daselbst bei Execution dieses Vergleichs resti-  
tuirt / tertia Pars Vicariae Sti Stephani aber zu Qainen/ bei  
erster Vacant und Abgang des lebigen Possessoris zurück  
gegeben werden.

Vor  
Compe-  
tenz der  
Pastoren  
und Sa-  
cellanen  
5000.  
Achlr.

S. 13. Und weil zur Competenz für die Römischt-Catholische Pastoren und Sacellanan so in Eleve als March die Restitution verschiedener Beneficien fernier prätendiret worden / so ist verglichen / daß das für einmahl vor all fünftausend Mthrs. und bis daran dieselbe würcklich werden abgetragen seyn / die Zinsen davon ad fünff vom hundert gereicht / und den Hrn. Pfalz-Neuburgischen deswegen bei Ratification dieses Reelsus gnugsame Versicherung gegeben werde solle.

Lipstadt. S. 14. Was dan dasjenige / so dieser Geistlichen Sachen halber in der Lipstadt zu vergleichen anbelangt / solches soll mit Beziehung des Hrn Graffen zu Lippe nach Anweisung des Deutschen Friedens-Schlusses abgethan und eingerichtet werden,

### ARTICULUS III.

Geisti-  
che Juris-  
diction.

So viel nun die Geistliche Jurisdiction in dem Herzogthum Eleve und Graffschafft March anbelangt / haben sich Höchsiged. Ihre Churfürstl. Durchl. dahin erklärt / daß es damit immerhin folgender Gestalt gehalten werden solle / wobei es auch Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg / ob Sie gleich von Ihrer Churfürstl. Durchl. in dieser Geistlichen Jurisdiction Sache ein anders desiderirt gehabt / ihres Orths zuletzt bewenden lassen.

Officia-  
len zu  
Xanten,  
Embrich  
und  
Soest.

S. 1. Erstlich sollen die Officiales zu Xanten / zu Embrich und zu Soest wie vor Alters mit qualificirten Subiectis besetzt / und eine moderite Taxa Jurium verahmet werden.

über  
Ehe. S. a-  
gen.

S. 2. So sollen die Officiales mit Beziehung zweyer ihnen gefälliger einheimischer Rechts-Gelehrten und zwar in denen Districten und Sachen / in welchem sie von Alters bis hierher Ihr Officialat exerciret / die Gebühr Rechtens erkennen / als wan eine Person auf eine Römischt-Catholische die Ehe prätendiret / und zu erkennen / ob die Ehe-Versprechung dessen Rechten nach gültig sey oder nicht ? Und dan ob und wie

welt